

Aufnahmeantrag

Zur Aufnahme in den Segelverein **SegelSportClub „Süßer See“ e.V**

als aktives Mitglied Familienmitglied

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Straße: _____

PLZ, Wohnort: _____, _____

Telefon Festnetz: _____ Funk: _____

E-Mail: _____

Interesse am Segeln: Ja / Nein

Interesse am Windsurfen: Ja / Nein

Eigenes Segelboot: Ja / Nein

Bootstyp: _____

Sportbootführerschein Binnen Motor: Ja / Nein Segel: Ja / Nein

Mit der Mitgliedschaft im SegelSportClub „Süßer See“ e.V. besteht kein Anspruch auf einen Bootsliegeplatz oder Stellplatz für Wohnwagen. Ein möglicher Liegeplatz/Stellplatz wird Ihnen nach Absprache mit dem Vorstand zugeteilt.

Mit der Aufnahme in den Segelverein erklären Sie sich bereit, die geltende Satzung, Platzordnung des Vereins und eine Probezeit von 12 Monaten anzuerkennen.

Die Aufnahmegebühr beträgt 200 € für Erwachsene und 40 € für Studenten/Auszubildende, Jugendliche und Kinder.

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Satzung und die Ordnungen des Vereins an.

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Frist von drei Monaten zum 31.12. des aktuellen Jahres möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Über Änderungen meiner persönlichen Daten werde ich den Verein rechtzeitig informieren. Für die Mitgliederverwaltung kann der Vorstand einen Datenspeicher in einem Drittland nutzen. Es werden Name, Anschrift, Telefon und Mailadressen gespeichert. Soweit es sich vermeiden lässt, werden die Daten nicht an die übergeordneten Verbände weitergegeben. Bei Ausnahmen, wie z.B. zur Erstellung von Sportausweisen, wird gesondert informiert. Ich stimme der Erfassung der Daten ausdrücklich zu.

Nach Austritt aus dem Verein werden die persönlichen Daten gelöscht, welche seit dem Eintritt erfasst wurden. Auf dem Vereinsgelände und bei Veranstaltungen des Vereins können Fotos, Videos oder ähnliches entstehen, welche auf der Homepage des Vereins oder auf anderen Internetseiten veröffentlicht werden. Der Datenverarbeitung kann entsprechend der Datenschutzgrundverordnung Art. 21 jederzeit widersprochen werden.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Bei Jugendlichen unter 18 Jahren Unterschrift des gesetzlichen Vertreters/ der gesetzlichen Vertreterin

SegelSportClub "Süßer See" e .V., Schloßstraße 15a, 06317 Seegebiet Mansfelder Land

Anschrift c/o K.Heide, Spargelweg 17, 06116 Halle (Saale)
Bankverbindung Sparkasse Mansfeld Südharz
IBAN: DE27 8005 5008 0610 0088 46 | BIC-/SWIFT-Code: NOLADE21EIL

Vereinsregister Vereinsregister Amtsgericht Stendal VR 43463

Vorstandsvorsitzender Konrad Heide
Telefon 0171 1438994
E-Mail Konrad.Heide@sscseeburg.de

Datum

2021

Erklärung zur EU-Datenschutzgrundverordnung

- Die DSGVO regelt den Umgang von Unternehmen/Vereinen mit personenbezogenen Daten.
- Für die Mitgliederverwaltung kann der Vorstand einen Datenspeicher in einem Drittland nutzen. Es werden Name, Anschrift, Telefon und Mailadressen gespeichert.
- Soweit es sich vermeiden lässt, werden die Daten nicht an die übergeordneten Verbände weitergegeben. Bei Ausnahmen, wie z.B. zur Erstellung von Sportausweisen, wird gesondert informiert.
- Ich stimme der elektronischen Datenverarbeitung ausdrücklich zu.
- Nach Austritt aus dem Verein werden alle nicht benötigten persönlichen Daten gelöscht
- Der Datenverarbeitung kann entsprechend der Datenschutzgrundverordnung Art. 21 jederzeit schriftlich widersprochen werden.

Einwilligung in die Veröffentlichung von Personenbildnissen und Berichte

- Ich erteile meine ausdrückliche Einwilligung, dass Foto-, Videoaufnahmen und Berichte von meiner Person bei sportlichen Veranstaltungen und zur Präsentation von Mannschaften angefertigt und auf der Webseite des Vereins sowie in regionalen Presseergebnissen veröffentlicht werden dürfen.
- Ich bin darauf hingewiesen worden, dass auch ohne meine ausdrückliche Einwilligung Foto- und Videoaufnahmen von meiner Person im Rahmen der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen des Vereins – insbesondere Spielszenen – gefertigt und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit veröffentlicht werden dürfen. Dies gilt nicht für Minderjährige.
- Mir ist bewusst, dass die Fotos und Videos von meiner Person bei der Veröffentlichung im Internet oder in sozialen Netzwerken weltweit abrufbar sind. Eine Weiterverwendung und/oder Veränderung durch Dritte kann hierbei nicht ausgeschlossen werden.
- Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbeschränkt. Die Einwilligung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf der Einwilligung muss in Textform (Brief oder E-Mail) gegenüber dem Vorstand erfolgen. Eine vollständige Löschung der veröffentlichten Fotos und Videoaufzeichnungen im Internet kann durch den Verein nicht sichergestellt werden, da z. B. andere Internetseiten die Fotos kopiert oder verändert haben könnten. Der Verein kann nicht haftbar gemacht werden für Art und Form der Nutzung durch Dritte wie z. B. für das Herunterladen von Fotos und Videos und deren anschließende Nutzung und Veränderung.

Unterschrift EU-DSGVO und Einwilligung in die Veröffentlichung

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters/ der gesetzlichen Vertreterin erforderlich.

Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters/ der gesetzlichen Vertreterin erforderlich.

Bitte das PDF ausdrucken, aktualisieren, unterschreiben und als gescanntes Dokument oder Abbildung (Foto) an die E-Mail vorstand@sscseeburg.de senden.

Alternativ besteht die Möglichkeit der Zusendung per Post oder der Einwurf in den Briefkasten „An den Vorstand“ im Seglerheim.

Beitrags- und Gebührenordnung, gültig ab 01.01.2019

1. Beiträge und Grundgebühren

Aufnahmegebühr normal	200 €
Aufnahmegebühr Schüler/Studenten	40 €
Erwachsene aktive Mitgliedschaft (ab 18 Jahre)	130 €
Erwachsene Familienmitgliedschaft (Ehepartner, Lebensgemeinschaft)	70 €
Kinder/ Schüler (ab 3 Jahre)	30 €
Studenten/ Auszubildende (Nachweis erforderlich)	50 €
Kinder Fremdverein (regelmäßige Teilnahme am Training)	60 €
Landliegeplätze	100 €
Wasserliegeplätze bis 6m Bootslänge 100€, je weiteren angefangenen m +15€	100 €
Gastlieger Wochenende: 20€ Monat: 50€ Saison: 300€	
Wohnwagen bis 12 m ² (Maße aus Zulassung), je weiteren angefangenen m ² +5€	190 €
Fach/Schrank/Surfbrett im Bootshaus	35 €
Trailer (bei Parken länger als eine Woche)	35 €
Winterliegeplatz (Absprache mit der Vereinsleitung)	35 €

Gebührenpflichtige Nutzungen sind mit dem Vorstand abzustimmen.

Die Beiträge und Gebühren sind bis zum 20. 02. des jeweiligen Jahres fällig. Durch die gestiegene Nachfrage werden bis dahin nicht bezahlte Plätze dann neu vergeben.

2. Gebühren für die Nutzung des Vereinsgeländes

	Vereinsmitglieder	nicht Vereinsmitglieder
eintägiger Aufenthalt ab 16 Jahre	-	2,50 €
Übernachtung ab 16 Jahre	-	5,00 €
Aufstellen von Zelten		5€ je Nacht

Ab 10 Personen gilt eine Grundgebühr von 20€ plus die Aufenthaltsgebühr.

3. Arbeitsstunden

Erwachsene Mitglieder leisten 10 Arbeitsstunden an den beiden, im Kalender bekannt gegebenen Arbeitseinsätzen. Ersatzstunden können in Absprache mit dem Vorstand erbracht werden. Eine nicht geleistete Arbeitsstunde wird mit 7,50 € in Rechnung gestellt. Mehrarbeit wird nicht ausbezahlt oder mit Gebühren verrechnet! Die Abrechnung erfolgt am Ende der Saison.

4. Bankverbindung des Vereines

IBAN: DE27 8005 5008 0610 0088 46
Kontoinhaber: SegelSportClub "Süßer See" e.V.

Sparkasse Mansfeld Südharz, BIC-/SWIFT-Code: NOLADE21EIL BLZ: 80055008 Ktnr. 61000 8846

Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt ab 01.01.2019 in Kraft.
Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 27. Oktober 2018.



Satzung des SegelSportClubs „Süßer See“ e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein trägt den Namen SegelSportClub „Süßer See“ e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Seeburg.
- (3) Der Verein ist beim Amtsgericht Stendal in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zwecke des Vereins sind die Förderung des Segel- und Surfsports, die Förderung der Jugend und der Schutz von Umwelt und Natur.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung von Regatten, Teilnahme an Regatten anderer Vereine, regelmäßige Durchführung von Segeltraining für Kinder und Jugendliche, Veranstaltung von Ausbildungswochenenden zur Theorie und Praxis des Segelsports. Dem Schutz von Umwelt und Natur werden wir durch Einhaltung und Durchsetzung der am Süßen See und anderen besegelten Gewässern geltenden Naturschutzbestimmungen gerecht.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung festgelegten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösungen oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden.
- (5) Hat ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen oder bleibt es trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand, so kann das Mitglied durch



den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet ein Beschwerdeausschuss, der von der Mitgliederversammlung jeweils für 2 Jahre bestellt wird. Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

- (6) Ein Anspruch auf Rückzahlung gezahlter Beiträge und Aufnahmegebühren besteht in keinem Fall.

§ 5 Finanzierung

- (1) Die Vereinsmittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, öffentliche und private Zuwendungen sowie Einnahmen aus Veranstaltungen aufgebracht.
- (2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (3) Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und die satzungsmäßige Erfüllung der Aufgaben des Vereins. Er ist gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart sind allein vertretungsberechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten mit einem weiteren vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied gemeinsam.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für diese Tätigkeiten bei Bedarf eine Aufwandsentschädigung entsprechend § 3 Nr. 26 a EStG in der jeweils gültigen Fassung beschließen.

- (7) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (8) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1., im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Vorstandssitzungen sind mehrheitlich beschlussfähig.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (10) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.
- (11) Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so wird sein Amt für die restliche Amtszeit kommissarisch durch ein anderes vom Vorstand gewähltes Vorstandsmitglied verwaltet
- (12) Der Vorstand darf nur über den vorhandenen Kassenbestand verfügen und ist nicht berechtigt, ohne ausdrücklichen Beschluss einer Mitgliederversammlung weitergehende Verpflichtungen einzugehen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per email oder schriftlich durch den Vorstand, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen. Die Tagesordnung wird mit der Einladung bekannt gegeben. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
Ihr sind insbesondere die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über:
 - a. Aufgaben des Vereins



- b. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - c. Beteiligung an Gesellschaften
 - d. Aufnahme von Darlehen
 - e. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - f. Mitgliedsbeiträge
 - g. Satzungsänderungen
 - h. Gebührenbefreiungen
 - i. Auflösung des Vereins
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zu jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Protokollführer selbst und einem Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer überprüfen mindestens einmal jährlich die Rechnungsführung des Vereins. Sie berichten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung.
- (2) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung bestellt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.



§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Mansfeld-Südharz e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Seeburg, den 23.03.2013

Vorstehende Satzung wurde am 21. Juni 2001 errichtet und mit 25 Stimmen bei 0 Stimmenthaltungen und 0 ungültigen Stimmen sowie 0 Gegenstimmen am 23.03.2013 neu gefasst.

Vorstand: